

Satzung
des Turn- und Sportvereins Kührstedt von 1912 e.V.

§1

Der Verein mit Sitz in der Stadt Geestland, Ortsteil Kührstedt führt den Namen Turn- und Sportverein Kührstedt von 1912 e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gründungsjahr ist 1912. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in den Ortschaften Kührstedt und Alfstedt den Sport in seiner Gesamtheit und der sportlichen Jugendhilfe zu fördern und auszubreiten. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dafür erteilt wird.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Fachwarte vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§6 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechtes auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem B G B erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die im Laufe des Kalenderjahres neu aufgenommenen Mitglieder sind der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§7 1 Ehrenordnung

1 §7 wurde am 12.02.1993 geändert

Ernennung zu Ehrenmitglieder und Ehrungen von Vereinsmitglieder.

A. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie müssen aber das Mindestalter von 65 Jahren erreicht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

B. Mit der silbernen Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde können folgende Mitglieder ausgezeichnet werden. Alle Mitglieder, die mindestens 25 Jahre den Verein angehören.

C. Mit der goldenen Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde können folgende Mitglieder ausgezeichnet werden. Alle Mitglieder, die mindestens 40 Jahre den Verein angehören.

D. Jede Ehrung setzt voraus, dass die zu ehrende Person noch Mitglied des Vereins ist.

E. Bei besonderen Verdiensten im Verein, kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes, 5 Jahre früher geehrt werden. Dieses muss durch Abstimmung während der Jahreshauptversammlung endgültig entschieden werden.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres; b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes; c) durch Tod
Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen: a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden; b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt; c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an alle Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen des Landessportbundes und des Niedersächsischen Fußballverbandes zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr muss der volle Beitrag entrichtet werden, danach ist der halbe Beitrag zu zahlen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat, wobei er für das benutzte Gerät verantwortlich ist;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Vereinsvorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachwarte

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Bekanntmachung durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindesten 8 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein

dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 19 und 20.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Vorstandsmitglieder b) Wahl der Fachwarte; c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern; d) Ernennung von Ehrenmitgliedern; e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr; f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) feststellen der Stimmberechtigten; b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer; c) Beschlussfassung über die Entlastung; d) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr; e) Neuwahlen; f) besondere Anträge.

§ 16 2 Vereinsvorstand

2 §16 wurde am 10.02.1995 geändert

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. dem geschäftsführenden Vorstand; hierzu gehören

a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der stellvertretende 1. Vorsitzende (Beisitzer) d) der stellvertretende 2. Vorsitzende (Beisitzer) e) der Kassenwart f) der Schriftwart

2. dem erweiterten Vorstand; hierzu gehören

g) die Fachwarte

Der Vorstand wird in zwei Wahleinheiten aufgeteilt, die dann im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre Amtsdauer gewählt werden.

Zur ersten Wahleinheit gehören: - der 1. Vorsitzende - der stellvertretende 1. Vorsitzende (Beisitzer) - der Schriftwart - der Handballfachwart - der Jugendhandballfachwart - die Leichtathletikfachwartin - die Gymnastikfachwartin - der Jugendfußballfachwart - die Wanderfachwartin - die stellvertretende Wanderfachwartin - der stellvertretende Tischtennisjugendfachwart - der Badmintonfachwart - der Kraftsportfachwart - der Platzwart

Zur zweiten Wahleinheit gehören: - der 2. Vorsitzende - die stellvertretende 2. Vorsitzende (Beisitzerin) - der Kassenwart - der Fußballfachwart - der Tischtennisfachwart - der Tischtennisjugendfachwart - der Faußballfachwart - der Billardfachwart - der stellvertretende Handballfachwart - die stellvertretende Gymnastikfachwartin - die Sprecherin Elmlohe/Kührstedt - der Sprecher Alfstedt/Kührstedt - die Festausschussleiterin - der Gerätewart - der stellvertretende Platzwart

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein anderes Verfahren beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte sich auch dann Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los. Kann aus Mangel an Bewerbern in einer Jahreshauptversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, dann muss ein anderes Vorstandsmitglied diesen Aufgabenbereich bis zu einer Neubesetzung dieses Postens übernehmen. Der Vorstand ist jedoch gehalten, vorrangig für die Einzelbesetzung der Vorstandsposten zu sorgen.

Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen sind von ihm vorzunehmen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein

unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

5. Die Fachwarte bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart - nach Anhörung

der Abteilung - zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsabende anzusetzen und die vom Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich bis zur Jahreshauptversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfer zu berichten.

§ 18 a Datenschutz

1)
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen Allgemeine

§ 19 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben oder schriftlich, wenn es von einem Mitglied gefordert wird. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervor zu nehmen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geestland mit der Zweckbestimmung, es einem gegebenenfalls neuzugründenden gleichartigen Verein in den Ortschaften Kührstedt oder Alfstedt zu überweisen,

oder es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Kührstedt von 1912 e.V. am 08.02.2019 beschlossen.

Matthias Schuster
1. Vorsitzender